

Marktgemeindeamt Bad Schwanberg
Eingelangt 27. April 2026
Sachb.: Zahl:



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-130807/2026-2

Deutschlandsberg, am 23.04.2026

Ggst.: Bioheizwerk Schwanberg eGen,
8541 Bad Schwanberg, Mainsdorfer Straße 18a;
Änderungen beim Bioheizwerk Schwanberg
auf GSt. 319/6 bzw. 319/3 der KG 61057 Schwanberg,
OG Bad Schwanberg;
Antrag auf gewerbebehördliche Genehmigung;

K u n d m a c h u n g

Mit der Eingabe vom 17.04.2026 hat die Bioheizwerk Schwanberg eGen, 8541 Bad Schwanberg, Mainsdorfer Straße 18a, vertreten durch Herrn Alois Masser, 8541 Bad Schwanberg, Gressenberg 14, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderungen beim Bioheizwerk Schwanberg auf GSt. 319/6 bzw. 319/3 der KG 61057 Schwanberg, OG Bad Schwanberg, angesucht.

Die Änderungen umfassen den Zu- und Umbau beim bestehenden Betriebsgebäude sowie die maschinelle Ausstattung einschließlich PV-Anlagen.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 20.05.2026 um 14:00 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **8541 Bad Schwanberg, Mainsdorfer Straße 18a**

Rechtsgrundlagen: §§ 81 und 74 ff der GewO 1994 und
§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Verhandlungsleiter: Josef Kogler

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Wenn Sie keine Einwände erheben, wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben zustimmen, und Sie können keine Parteistellung erlangen. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 10, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)